

DR. JÖRG KÜRSCHNER

VORTRAG 23.4.2022

VON DER ‚STAATSFEINDLICHEN HETZE‘ in der DDR ZUR ‚POLITISCHEN KORREKTHEIT‘ IM VEREINIGTEN DEUTSCHLAND

Meinungsfreiheit in der DDR, rechtlich und politisch bewertet

Schilderung DDR-Haft (Dez. 1979-Dez.1981) Berlin-Hohenschönhausen, Verurteilung BG Gera (Fünf Jahre, acht Monate wegen „Staatsfeindlicher Hetze“, Strafvollzug Berlin-Rummelsburg, Freikauf.

Gesetzliche Grundlage: § 106 StGB/DDR (Staatsfeindliche Hetze), alte Fassung

§ 106. Staatsfeindliche Hetze. (1) Wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln,

1. Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt;
2. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
3. Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert;
4. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht, **wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.**

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen oder das Verbrechen im Auftrage derartiger Einrichtungen oder planmäßig durchführt, **wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.**

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 ist der Versuch, in allen anderen Fällen sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

Durch Gesetz vom 7. April 1977 erhielt der § 106 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zusammenwirkt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen, oder das Verbrechen planmäßig durchführt, **wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.**"

Durch Gesetz vom 28. Juni 1979 erhielt der § 106 folgende Fassung: (gültig bis zum Mauerfall)

"§ 106. Staatsfeindliche Hetze. (1) Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert;

2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt;

3. die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert;

4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;

5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt, **wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.**

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist oder das Verbrechen planmäßig durchführt, **wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.**

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar."

Durch Vertrag vom 18. Mai 1990 wurde der § 106 aufgehoben.

Durch Gesetz vom 29. Juni 1990 wurde der § 106 zum § 103 und erhielt folgende Fassung:

"§ 103. Verherrlichung des Nationalsozialismus und verfassungswidrige Diskriminierung. (1) Wer

1. öffentlich nationalsozialistisches Gedankengut vertritt oder den Militarismus verherrlicht;

2. gegen nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen hetzt, um die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

§ 220 StGB/DDR Staatsverleumdung („kleine Hetze“)

§ 220. **Staatsverleumdung.** (1) Wer in der Öffentlichkeit

1. die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen;

2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation

verächtlich macht oder verleumdet, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut.

Durch Gesetz vom 7. April 1977 erhielt der § 220 folgende Fassung:

"§ 220. Öffentliche Herabwürdigung. (1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft."

Durch Gesetz vom 28. Juni 1979 erhielt der § 220 folgende Fassung:

"§ 220. **Öffentliche Herabwürdigung.** (1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht.

(3) Ebenso wird bestraft; wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut, oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.

(4) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Ausland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft"

Durch Gesetz vom 29. Juni 1990 erhielt der § 220 folgende Fassung:

"§ 220. Äußerungen nationalsozialistischen, rassistischen, militaristischen und revanchistischen Charakters. Wer in der Öffentlichkeit Äußerungen nationalsozialistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut oder Symbole, Gegenstände, Schriftstücke oder Aufzeichnungen dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt oder zu diesem Zwecke herstellt oder einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft."

EXKURS: BOYKOTTHETZE ALS KONSTITUTIVES MERKMAL DER DDR-VERFASSUNGEN SEIT 1949

DDR-Verfassung 1949 (Gründungsverfassung)

Art. 6. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. **Boykotttette** gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, **Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.** Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttette.

Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

DDR-Verfassung 1968 (in der Fassung von 1974)

Art. 6. (1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des deutschen Volkes und der internationalen Verpflichtung aller Deutschen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet und betreibt eine dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik.

(5) Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet.

Generalklausel (Boykotthetze nicht mehr ausdrücklich in DDR-Verfassung 1968, vorher 1957 Strafrechtsänderungsgesetz).

Boykotthetze trotz fehlender Strafandrohung anwendbar (OG-Entscheidung)

Der **Antifaschismus** erlangte mit der Enteignung von NS- und Kriegsverbrechern Verfassungsrang. Die Aufhebung des Prinzips der Gewaltenteilung und die Einführung des Begriffs „Boykotthetze“ in Artikel 6, mit dem jede Opposition kriminalisiert werden konnte, ermöglichten die Einparteienherrschaft der SED.

Meinungsfreiheit in der BR Deutschland, rechtlich und politisch bewertet

In der BR Deutschland regelt Art.5 Grundgesetz seit 1949 das hohe Gut der Meinungsfreiheit.

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Es gibt in Deutschland nur eine **Ausnahme**, in der eine bestimmte Meinung verboten ist und bestraft wird: die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Solche Meinungen werden gemäß § 130 Abs. 4 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Gründe sind zum einen ihre potentielle Friedensbedrohung, zum anderen das Grundgesetz selbst, das einen bewussten Gegenentwurf zum Nationalsozialismus darstellt.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1.

gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2.

die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Die Grenzen findet die Meinungsfreiheit ausschließlich in Gesetzen – zum Schutz der Jugend, der persönlichen Ehre und den Persönlichkeitsrechten anderer.

Die Grünen-Politikerin Renate Künast hatte 2019 gegen Beschimpfungen wie „Drecks Fotze“ und „Schlampe“, die sie auf Facebook erhalten hatte, geklagt. Letztinstanzlich mit Erfolg. Andererseits „Nazi-Schlampe“ Alice Weidel (Satire).

Es gibt keine Grenzen der Meinungsfreiheit aus der öffentlichen Ordnung, aus der öffentlichen Moral heraus, sondern alle Grenzen der Meinungsfreiheit müssen gesetzlich festgelegt sein. Auf der anderen Seite müssen wir sehen, dass der Bereich dessen, was man sagen darf, ohne dass ein Shitstorm über einen hereinprasselt, auch zusehends schmaler geworden ist.

Apropos Shitstorm. Seit 2017 gibt es das Netzwerkdurchsetzungsgesetz.

Das Gesetz zielt darauf, Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen. Dazu zählen z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und Bedrohung.

„Das wird man doch noch sagen dürfen“ ist eine häufige Rechtfertigung. Warum? Was rechtlich erlaubt ist, ist in der Wirklichkeit eingeschränkt.

(Politische Korrektheit)

1. Mainstream, vorgegeben durch Politik, vermittelt durch finanziell abhängige Organisationen (z. B. Amadeu Antonio Stiftung), publiziert durch Haltungsjournalisten in den Medien. Folge: Linkes Meinungsklima dominiert, andere Auffassungen werden gemäß der Schweigespirale marginalisiert. Konformitätsdruck.
2. Politischer Mißbrauch des Verfassungsschutzes.

Dadurch Diskussionseinengung (Was ist noch sagbar), erfolgt durch Verfassungsschutzämter. Zur Erinnerung: Die Wochenzeitung „Junge Freiheit“ wurde in Berichten des NRW-

-7-

Verfassungsschutzes erwähnt. Es hat über zehn Jahre gedauert, bis das Bundesverfassungsgericht 2005 entschied, die JF dürfe nicht als "rechtsextremistisch" eingestuft und vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Dies verstoße gegen die Pressefreiheit.

„Unsere Politiker, die sich die eigenen Taschen füllen, Politiker aller Parteien haben sich den Staat zum Selbstbedienungsladen gemacht) = Beleg für verfassungsfeindliche Zielsetzung.

Ausdrücklich Haldenwang „8. Mai, Tag der Kapitulation“.

Verwendung von Begriffen wie „Überfremdung, Bevölkerungsaustausch, Umvolkung“) = Verbotene Wörter, Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit.

3. Politische Ausgrenzung. Beispiel AfD. Mandatsträgern wird die Wahl in Parlamentsämter verwehrt, unabhängig von Qualifikation, nur aufgrund Parteizugehörigkeit. Parteiverbot Wanderwitz (CDU) 01/22 „höchste Zeit“. Entzug der Grundrechte. „Feinden unserer Verfassung, die ihre Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung missbrauchen, müssen die Grundrechte entzogen werden können“. PSts Peter Tauber (CDU) Exkurs: Fall HK, Zusammenwirken von Linkspartei und CDU, um unbequemen Historiker auszugrenzen, zu zersetzen (Stasi-Richtlinie)
4. Gesellschaftliche Ausgrenzung am Beispiel der Impfgegner. Zweierlei Maß bei Demonstrationen (Spaziergänger, Kriegsgegner). BK Scholz am 2.4.2022 im NRW-Wahlkampf: „Darum akzeptiere ich den bösen Zynismus nicht, mit dem einige sagen, hier könne man ja seine Meinung zu diesem Thema nicht sagen. Es ist eine Lüge! Schaut euch um in den Diktaturen dieser Welt, dann wisst ihr, was das bedeutet“.

UMFRAGE: Allensbach Juni 2021: Nur 45 Prozent der Befragten meinen, man könne seine Meinung frei äußern (Niedrigster Wert seit 1953, blieb ohne politisches Echo).

Diskrepanz Verfassungsnorm (Artikel 5 GG), und Verfassungswirklichkeit.

FAZIT:

In der DDR war die Meinungsfreiheit kraft Verfassung (Artikel 27) eingeschränkt. „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, **den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß** seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht

-8-

wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht eingeschränkt und sanktioniert

§ 106 ff StGB/DDR normieren die Sanktionen bei Verstößen gegen die vom Staat vorgegebene „Meinungsfreiheit“.

In der BR Deutschland ist die Meinungsfreiheit ein Grundrecht (Artikel 5) und damit rechtlich im Rahmen der Gesetze gewährleistet. In der Verfassungswirklichkeit ist Kritik an staatlichem Handeln allzu oft verbunden mit Ächtung, Isolierung, wirtschaftlicher Benachteiligung und Ausgrenzung. Mit zunehmender Tendenz.

Das vereinigte Deutschland ist nicht auf dem Weg zu einer DDR 2.0. Die (berechtigte) Kritik der alten Bundesrepublik an fehlender Meinungsfreiheit im zweiten deutschen Staat wirkt heute, über 30 Jahre nach der Vereinigung beider deutscher Staaten, in hohem Maße fragwürdig angesichts der aufgezeigten Defizite im vereinigten Deutschland. Eine Sprachpolizei knebelt den politischen Diskurs.